

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Industriestammgleise im Industriegebiet Nord der Stadt Freiburg im Breisgau

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand/ Gültig: 01.07.2012

Vorbemerkungen

1. Allgemeine Informationen
 - 1.1 Zweck und Geltungsbereich
 - 1.2 NBS-Allgemeiner Teil
 - 1.3 NBS-Besonderer Teil
 - 1.4 Geschäftsverbindung
 - 1.5 Voraussetzung für die Nutzung von Serviceeinrichtungen
 - 1.6 Veröffentlichung

2. Beschreibung der Serviceeinrichtung
 - 2.1 Allgemeine Beschreibung
 - 2.2 Übersicht der Serviceeinrichtung
 - 2.3 Benutzungsregelungen
 - 2.4 Betriebsvorschriften

3. Antrags- und Zuweisungsverfahren
 - 3.1 Voraussetzung für die Zuweisung
 - 3.2 Form der Anmeldung

4. Regeln für die Vergabe/ Konfliktmanagement

5. Entgeltgrundsätze
 - 5.1 Tarif
 - 5.2 Transportmeldung

6. Notfallmeldungen

7. Ansprechpartner

Vorbemerkungen

Zwischen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) legt der Besondere Teil die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-BT) fest. Das Anschlussgleis der Industriegleisanlage der Stadt Freiburg i.Br. schließt an der Strecke Gundelfingen – Leutersberg bei km 2,920 an die Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG an. Die Anschlussgrenze zur DB Netz AG bildet der in Richtung Norden liegende Schienenstoß am Ende der Anschlussweiche Nr.7

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Stadt Freiburg i. Br. Die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen, für Zugangsberechtigte. Die NBS der Stadt sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Stadt Freiburg i.Br. und Zugangsberechtigten.

Diese sind mit Vertragsunterlagen unter www.freiburg.de veröffentlicht.

1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandelt in Ergänzung zu den NBS-AT den lokalspezifischen Teil der Geschäftsbedingungen. Soweit in den NBS-BT nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der NBS-AT.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Stadt Freiburg i.Br. und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtung

Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtung ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und dem zugangsberechtigten EVU.

1.6 Veröffentlichung

Die von der Stadt Freiburg i.Br. zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.freiburg.de

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Allgemeine Beschreibung

Die Stadt Freiburg i.Br. betreibt ausschließlich eine Serviceeinrichtung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterverkehr ausgelegt sind, und die der Erschließung des „Industriegebietes Nord“ dient. Der Anschluss besteht aus einem Übergabegleis und 8 Industriestammgleisen

2.2 Übersicht über die Serviceeinrichtung

Die Stammgleisanlage hat eine Länge von 3706 m. Für die gesamte Industriegleisanlage ist eine einheitliche Neigung von 1 :40 festgelegt. Die Anschlussweichen 6 und 7 sind ferngestellt. Alle weiteren Weichen sind ortsgestellt. An den Bahnübergängen sind handbediente Lichtzeichenanlagen. Alle Weichen sind über Hochlampen beleuchtet. Alle Lokomotiven, außer elektrisch Betrieben, können den Anschluss ohne Einschränkung befahren. Im Stammgleis 3 müssen zwischen den Weichen 306 und 307 Fahrzeuge/Wagon eine 100 m Kurvengängigkeit aufweisen.

Einzelheiten werden in der Betriebsanweisung vom EIU beschrieben.

2.3 Benutzungsregelungen

Das EIU gestattet dem EVU im Rahmen dieser NBS-BT und den NBS-AT die Nutzung der Gleisinfrastruktur. Hiervon ausgenommen ist das Abstellen von Fahrzeugen/Wagen, die nicht für die Zuführung/Abholung der Anschließter/Nebenanschließter und Benutzer bestimmt sind.

Das EIU ist für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand seiner Infrastrukturanlage verantwortlich. Es hat diese von Behinderungen bei Bedienungsfahrten freizuhalten. Über Bauvorhaben im Lichtraumprofil der Infrastruktur des EIU ist das EVU zu informieren, um die Sicherheit während der Bedienung zu gewährleisten.

2.4 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FN-NE), die Betriebsanweisung für den Betrieb von Eisenbahnverkehr auf den Gleisen des Privatgleisanschlusses der Stadt Freiburg/ Breisgau vom 17.06.2009, sowie die UVV`en.

Auf Antrag des EVU kann die Betriebsanweisung beim EIU eingesehen und unentgeltlich abgeholt werden.

3. Antrags- und Zuweisungsverfahren

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT, ist der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Form der Anmeldung

Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine Antragstellung per Email ist nicht zulässig.

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren, bedarf es konkreter Angaben seitens des Zugangsberechtigten. Die Trassenanmeldungen haben, für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen in schriftlicher Form zu erfolgen.

Fahrplananpassungen sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigten nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.

4. Regeln für die Vergabe/ Konfliktmanagement

Die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens Punkt 3.3 Abs.d), NBS-AT werden durch nachfolgende Regeln ergänzt.

Kann nach §10 Abs. 5 EIBV keine einvernehmliche Lösung bei der Trassenverteilung gefunden werden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Priorität:

- 1) Vertragspartner mit denen bereits ein Rahmenvertrag für die Nutzung besteht,
- 2) Vertragspartner die ein Angebot zum Netzfahrplan angenommen haben,
- 3) Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr
- 4) In allen übrigen Fällen nach Dauer der Gleisnutzung

Das EIU sichert dem zweitrangig berücksichtigten EVU das nächstmögliche Zeitfenster für die Zustellung/ Abholung zu.

5. Entgeltgrundsätze

5.1 Tarif

Ein gesondertes Entgelt für die Nutzung der Gleisanlage wird nicht erhoben.

5.2 Transportmeldung

Zur Abrechnung des EIU mit dessen Anschließern und Benutzern liefert das EVU dem EIU entsprechende Transportdaten mit einer gegenseitig vereinbarten Transportliste.

6. Notfallmeldungen

Alle während des Betriebs entstehenden Unregelmäßigkeiten, insbesondere Personenunfälle, Beschädigungen der Eisenbahninfrastruktur und der Eisenbahnfahrzeuge sowie alle Entgleisungen derartiger Fahrzeuge, auch wenn sie ohne erkennbare Schäden verlaufen sind, umweltgefährdende Immissionen, Austritt wassergefährdender Stoffe aus Betriebsmitteln oder Explosions-, Brand- bzw. sonstige Gefahren für den Betrieb auf den Anschlussanlagen meldet der EVU unverzüglich dem EIU.

7. Ansprechpartner

Stadt Freiburg i. Br.
Garten- und Tiefbauamt
Industriegleisanlage
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg i.Br.

Tel. 0761 201 4720
Fax. 0761 201 4699
e-mail: gut@stadt.freiburg.de